

Krankheitsfrüherkennung Kinder und Jugendliche

Fristen und Abrechnungsabstände EBM-Leistungen

Leistung	EBM-Ziffer	Anspruchsberechtigung	Toleranzgrenze*
U1	01711	Neugeborenen-Erstuntersuchung	
U2	01712	3. bis 10. Lebenstag	3. bis 14. Lebenstag
U3	01713	4. bis 5. Lebenswoche	3. bis 8. Lebenswoche
U4	01714	3. bis 4. Lebensmonat	2. bis 4,5 Lebensmonat
U5	01715	6. bis 7. Lebensmonat	5. bis 8. Lebensmonat
U6	01716	10. bis 12. Lebensmonat	9. bis 14. Lebensmonat
U7	01717	21. bis 24. Lebensmonat	20. bis 27 Lebensmonat
U7a	01723	34. bis 36. Lebensmonat	33. bis 38. Lebensmonat
U8	01718	46. bis 48. Lebensmonat	43. bis 50. Lebensmonat
U9	01719	60. bis 64. Lebensmonat	58. bis 66. Lebensmonat

* Bislang waren die Krankenkassen auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, die jeweiligen Leistungen auch außerhalb der Toleranzgrenzen zu zahlen. In den Abrechnungsunterlagen werden die Vorsorgeuntersuchungen, die außerhalb der Toleranzgrenzen liegen, automatisch vom Regelwerk der KV Saarland mit dem Zusatzbuchstaben „T“ gekennzeichnet.

Leistung	EBM-Ziffer	Anspruchsberechtigung	Toleranzgrenze*	Beispiel
Jugend-Gesundheitsuntersuchung J1	01720	Zeitraum: Ab vollendetem 13. Lebensjahr bis zum vollendetem 14. Lebensjahr	12 Monate vorher bzw. nachher	Geburtsdatum: 20.01.2003 Beginn: 20.01.2016 Ende: 19.01.2017

Fristen und Abrechnungsabstände von Leistungen aus Sonderverträgen

Techniker Krankenkasse / Knappschaft				
Leistung	EBM-Ziffer	Anspruchsberechtigung	Toleranzgrenze	
U 10	81102	<u>Alter: 7 bis 8 Jahre</u> Vom vollendeten 7. Lebensjahr (7. Geburtstag) bis zum Ende des 8. Lebensjahres (letzter Tag vor dem 9. Geburtstag)	<u>KEINE TOLERANZGRENZE</u> d.h. außerhalb der Altersgrenze erfolgt keine Vergütung	
U 11	81120	<u>Alter: 9 bis 10 Jahre</u> Vom vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) bis zum Ende des 10. Lebensjahres (letzter Tag vor dem 11. Geburtstag)	<u>KEINE TOLERANZGRENZE</u> d.h. außerhalb der Altersgrenze erfolgt keine Vergütung	
J2	81121	<u>Alter: 16 bis 17 Jahre</u> Vom vollendeten 16. Lebensjahr (16. Geburtstag) bis zum Ende des 17. Lebensjahrs (letzter Tag vor dem 18. Geburtstag)	<u>KEINE TOLERANZGRENZE</u> d.h. außerhalb der Altersgrenze erfolgt keine Vergütung	

Rechtliche Grundlagen:

- § 26 SGB V
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Jugendgesundheitsuntersuchung Richtlinie; KinderRichtlinie)
- EBM Kapitel 1.7

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte geben.